

DIENTSBARKEITSVERTRAG

betreffend



Raphael Derungs

Naturwaldreservat „Chopfwald“

zwischen der nachfolgend aufgeführten Waldeigentümerin

Gemeinde Grüsch,
als Eigentümerinnen des Waldes
der Parzellen Nr. 1242, 1167, 722 und 723

und dem

Kanton Graubünden,
vertreten durch das
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
7000 Chur

1. Zweck

Das Naturwaldreservat soll die natürliche, von Menschen möglichst unbeeinflusste, dynamische Entwicklung des Waldes im Gebiet „**Chopfwald**“ sicherstellen. Gleichzeitig kann es wissenschaftlichen Untersuchungen über die Waldentwicklung bei ausbleibender Holznutzung dienen.

Das Gebiet „Chopfwald“ wurde im Waldentwicklungsplan Herrschaft/Prättigau 2006, Teilregion Äusseres Prättigau, als Objekt Nr. 32206 im Objektblatt „Natur und Landschaft“, als „Wälder ohne geplante Bewirtschaftung“ ausgewiesen.

Aus ökologischem Interesse und wie die Vorstudie belegte, soll die Fläche als Naturwaldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt werden.

Die potenzielle Reservatfläche befindet sich auf Gemeindegebiet Grüşch. Sie erstreckt sich auf der orographisch linken Seite der Landquart, im Süden der Gemeinde Grüşch.

Der Perimeter erstreckt sich von Westen nach Osten vom Bannwald bis zur Gemeindegrenze Grüşch/Schiers. Von Norden nach Süden nimmt der Perimeter den betitelten „Chopfwald“ ein. Er erstreckt sich vom Eretsloch bis beinahe zum Weg von Cavadura nach Pendla.

Das Naturwaldreservat liegt in der Standortsregion „Nördliche Randalpen“ in der Höhenstufe der Obermontanen Tannen-Buchenwälder.

Die Ziele im Naturwaldreservat „Chopfwald“ sind:

- Zulassen der natürlichen Waldentwicklung als Beispiel für die Standort-Komplexe der Obermontanen Tannen-Buchenwälder.
- Zulassen eines hohen Anteils an totem Holz (stehend und liegend).
- Schutz des Waldes und seiner reichen Pflanzen- und Tierwelt.
- Schaffung eines Anschauungsbeispiels der natürlichen Walddynamik für die Forschung (Forschungsfeld Waldsukzession) und Zulassen wissenschaftlicher Arbeiten im Naturwaldreservat.
- Information der Lokalbevölkerung und einer breiteren Öffentlichkeit.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan eingezeichnete Waldfläche.

Sie umfasst ein Gebiet von **51.86 ha**.

Der genannte Plan - Massstab 1:10'000, datiert vom 04.01.2012, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3. Leistungen der Waldeigentümer inkl. Errichtung einer Personaldienstbarkeit

Die Gemeinde Grüşch als Eigentümerin der Parzellen, errichten hiermit zugunsten des Kantons Graubünden, Chur, folgende Personaldienstbarkeit:

Die bezeichnete Gemeinde erklärt das im beiliegenden Plan bezeichnete Gebiet zum Naturwaldreservat „Chopfwald“ (Totalreservat).

Die Gemeinde Grüşch verpflichtet sich innerhalb der Grenzen des Naturwaldreservats auf jegliche Holznutzungen inkl. Dürholzbezug und die Beweidung zu verzichten. Sie ist auch dafür besorgt, dass Weidevieh nicht in die Waldreservatsfläche eindringt.



Die Gemeinde verpflichtet sich auftretende Gefahren für das Naturwaldreservat abzuwehren.

Eingriffe im Naturwaldreservat, die aus Gründen der Sicherheit oder aufgrund einer phytosanitären Extremsituation notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen der Gemeinde Grüşch sowie dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt.

Raphael Derungs

Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung im Naturwaldreservat gestattet und angezeigt.

Das Revierforstamt Grüşch besorgt die ständige Aufsicht analog der übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren) beauftragt.

Die Gemeinde lässt wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

Die Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch der Gemeinde Grüşch wie folgt einzutragen:

„Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2062 zu Lasten Parzellen Nr. 1242, 1167, 722 und 723 zugunsten Kanton Graubünden, Chur.“

4. Leistungen des Kantons

Die Gemeinde Grüşch erhält über die ersten 25 Vertragsjahre eine Nutzungsentschädigung von CHF 20.00.- pro Jahr und ha. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservat-spezifische Kontrollgänge des Revierförsters sowie anfallende Unterhaltsarbeiten enthalten. Etwaige Grenzmarkierungen werden separat entschädigt.

Die Nutzungsentschädigung wird von Bund und Kanton entrichtet. Bei Vertragsbeginn wird der Gemeinde der gesamte Betrag für die ersten 25 Jahre pauschal ausbezahlt. Dies ist für die Gemeinde **Grüşch CHF 25'930.00.**

Nach Ablauf von 25 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal für 25 Jahre im Voraus ausbezahlt. Die zweite Entschädigung hat mindestens CHF 20.00.- pro Jahr und ha zu betragen.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, Massnahmen, die zur Bewältigung unvorhergesehener Ereignisse zum Schutz des Naturwaldreservats oder benachbarter Waldungen notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen), über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen.

Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden.

Zur Erhaltung des Schutzes und in Hinblick auf die Werksicherheit der die das Reservat durchquerenden Erschliessung, können notwendige Eingriffe in Absprache mit dem AWN getätigt werden.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung.

Die Kosten für die Grundbucheinträge gehen zulasten des Kantons.



5. Weitere Bestimmungen

Raphael Derungs

- a) Die Ausübung der Jagd im Naturwaldreservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet.
- b) Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- c) Im Naturwaldreservat bewilligt die Gemeinde keine Grossveranstaltungen.
- d) Die Beweidung des Naturwaldreservats ist untersagt.
- e) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Kanton mit Dritten Vereinbarungen treffen. Die Vertragsparteien sind dazu vorgängig anzuhören.
- f) Die Grenzen des Naturwaldreservates werden in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren, wo nötig im Gelände markiert.
- g) Im Perimeter des NWR ist laut rechtskräftigem Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan der Gemeinde Grüşch (1996) für das sogenannte *Erezloch* ein Kulturobjekt festgelegt. Beim *Erezloch* handelt es sich um eine ehemalige Eisenerzmine. Hier wurde bis ins 16. Jhdt. nach Eisenerz gegraben. Laut Art. 77 des Grüşcher Baugesetzes vom 18.01.1996 dürfen die im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten Kulturobjekte nicht zerstört werden, wobei die Baubehörde die notwendigen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege dieser Objekte trifft. Durch die Einrichtung des NWR *Chopfwald* wird der Bestand des Objektes in keiner Weise gefährdet.
- h) Direkt umstürzende oder auf den Weg / ins Tal abgleitende (tote) Bäume stellen unter anderem eine Gefahr für die Benutzer des Fusswegs im Norden von der Landquart in Richtung *Erezloch* dar.
Zur Erhaltung des Schutzes und in Hinblick auf die Werksicherheit der die das Reservat durchquerenden Erschliessung, können notwendige Eingriffe in Absprache mit dem AWN getätigt werden.

6. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag im Einvernehmen aller Vertragsparteien vorzeitig aufgehoben, ist dem Kanton die Entschädigung pro rata temporis zurückzuerstatten.

7. Termine

Inkrafttreten	:	01.01.2012
Vertragsdauer	:	50 Jahre
Kündigungsfrist	:	2 Jahre
1. Kündigungstermin	:	31.12.2060
Vertragsverlängerung	:	3 Jahre vor Vertragsende wird der Dienstbarkeitsvertrag unter allen Vertragsparteien geprüft, bei Bedarf angepasst und um weitere 50 Jahre verlängert.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

9. Protokollauszug

Der Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 25.05.2012

Gemeinde Grüşch: 24.05.2012



Raphael Derungs

als zuständige Entscheidungsinstanz seitens Waldeigentümer liegen dem vorliegenden Vertrag bei.

10. Grundbuchanmeldung

Das Grundbuchamt **Vorderprättigau** wird zu folgendem Grundbucheintrag beauftragt und ermächtigt:

Eintrag einer Personaldienstbarkeit „Naturwaldreservat Chopfwald“ gemäss Ziffer 3 des vorliegenden Vertrages.



Raphael Derungs

Für die Gemeinde Gräsch:

Ort, Datum: Gräsch 15. Juni 2012

Der Präsident:



Der Kanzlist:

Für den Kanton Graubünden:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum: Chur 02. Juli 2012

Der Vorsteher:

Anhang:

- Plan 1:10'000 vom 14.06.2012 (Vertragsbestandteil)

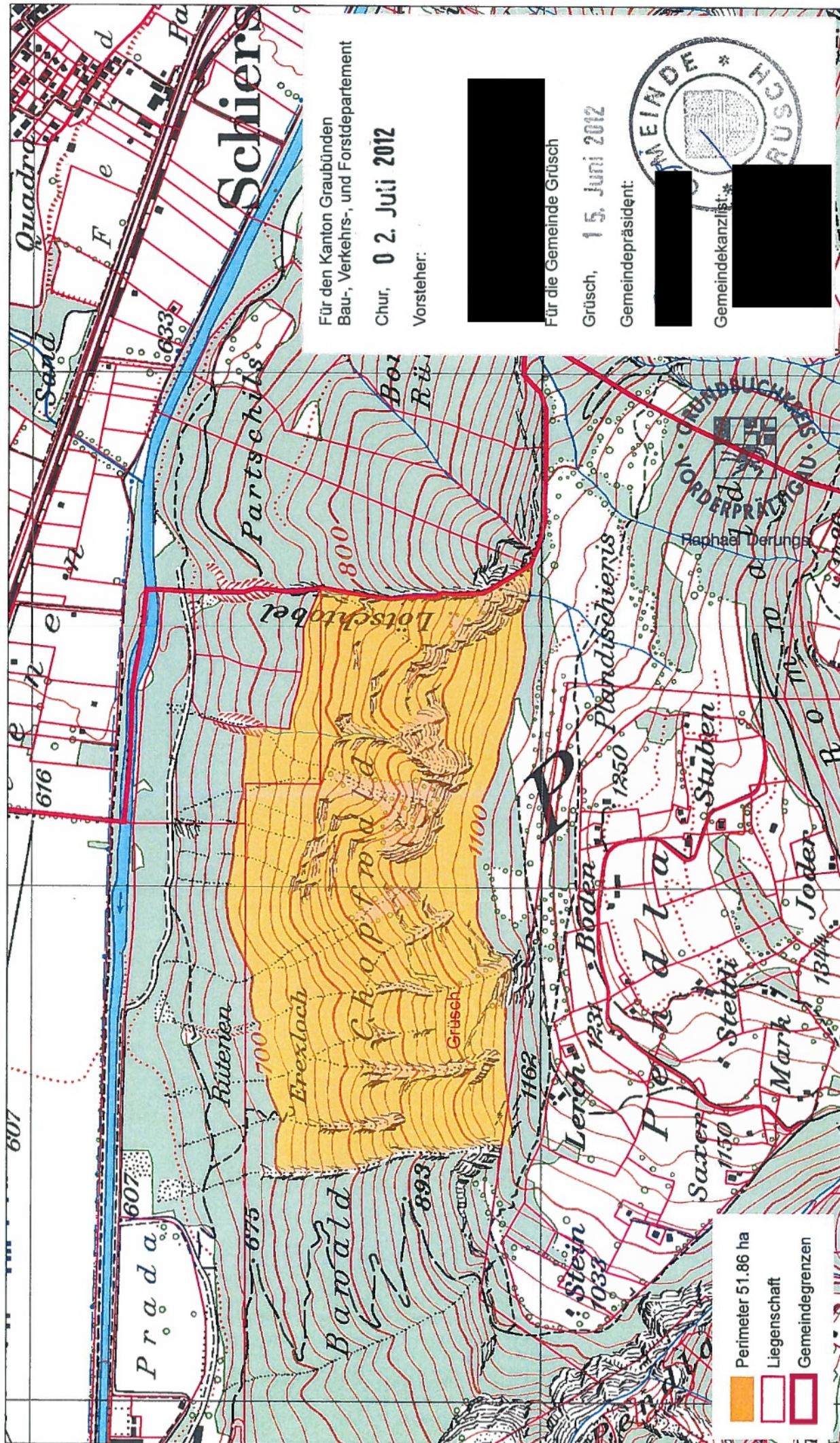
Verteiler:

- Gemeindeverwaltung Gräsch
- Revierforstamt Gräsch
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Chur
- Amt für Wald und Naturgefahren, Chur
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Herrschaft/Prättigau/Davos, Schiers



NWR Chopfwald, Gemeinde Grüşch

Massstab 1:10'000



Kartendaten: LK25 © Bundesamt für Landestopografie

Planherstellung AWN, 14.06.2012 ia



Raphael Derungs

Der vorstehende Dienstbarkeitsvertrag betreffend Naturwaldreservat "Chopfwald" zwischen der Gemeinde Grüşch, als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1242, 1167, 722 und 723/Grüşch und dem Berechtigten, dem Kanton Graubünden, vertreten durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, wurde vor dem 01.01.2012 vereinbart und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Unterzeichnung erfolgte, wie auf Seite 6 ersichtlich, nach dem 01.01.2012. Ab 01.01.2012 bedürfen Dienstbarkeitsverträge der Öffentlichen Beurkundung. Die einfache Schriftlichkeit genügt nicht mehr. Deshalb wird dieser Vertrag in der neu vorgeschriebenen Form von den Beteiligten nochmals unterzeichnet.

Die **Gemeinde Grüşch** ist durch den Gemeindepräsidenten, Georg Niggli, von und in Grüşch und den Aktuar Hans Flury, von Jenaz, in Grüşch, vertreten.

Der **Kanton Graubünden** ist durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement und dieses wiederum mit Vollmacht durch Markus Stadler, [REDACTED] von und in Putz, als Leiter des AWN Region HPD, vertreten.

Die Parteien erklären sich mit dem vorstehenden Dienstbarkeitsvertrag einverstanden und beauftragen das Grundbuchamt im Sinne der Feststellungen zu dessen Eintrag im Grundbuch der Gemeinde Grüşch.

Schiers, den 17. Juni 2013

Die Grundeigentümerin:

Gemeinde Grüşch

[REDACTED]

Gemeindepräsident Georg Niggli

[REDACTED]

Gemeindeaktuar Hans Flury

Der Dienstbarkeitsberechtigte:

Kanton Graubünden

[REDACTED]

Markus Stadler, mit Vollmacht

Öffentliche Beurkundung

(Dienstbarkeitsvertrag Naturwaldreservat "Chopfwald", Grüşch)

Vor Raphael Derungs, von Trun, in Chur, Grundbuchverwalter-Stellvertreter des Grundbuchkreises Vorderprättigau, erscheinen heute die im Vertrag genannten Parteien bzw. deren Vertreter.

Der Grundbuchverwalter-Stellvertreter hat sich über deren Identität, soweit ihm diese nicht persönlich bekannt ist, vergewissert.

Die Urkundsperson bringt den Vertragsparteien bzw. deren Vertretern die Urkunde vorschriftsgemäss zur Kenntnis. Sie erklären, dass diese Urkunde dem Willen der Vertragsparteien entspricht und unterzeichnen diese mit dem Grundbuchverwalter-Stellvertreter.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung auf dem Grundbuchamt Vorderprättigau.

Schiers, den 17. Juni 2013



Raphael Derungs



Eintragungsbescheinigung

Den vorstehenden Dienstbarkeitsvertrag im Grundbuch der Gemeinde Grüşch eingetragen zu haben, bescheinigt:

Schiers, den 17. Juni 2013

Grundbuchamt Vorderprättigau
Der Grundbuchverwalter 

